[redacted]
Rechtsanwalt

[redacted]

PER FAX VORAB 0431-5578751
Dr. CMD Centrum Kiel / Dr. Peschke
Lorentzendamm 14

24103 Kiel

[redacted]
Telefon [redacted]
Telefax
Mobil
e-mail
[redacted]
SWIFT-BIC: HELADEF1DIE

[redacted]
BIC: FFVBDEFF

[redacted] 02.04.2019

Bei Zahlung bitte angeben
Re.Nr.:
Reg.: 44-2019
[redacted]

[redacted] **/ Dr. Peschke**
Behandlungen 04.03.2019-07.03.2019
Re. Nr.: 19080 v. 05.03.2019,
Re. Nr.: 19091 vom 07.03.2019

Sehr geehrter Herr Dr. Peschke,

hiermit zeige ich Ihnen an, daß mich Ihre Patientin Frau [redacted], geboren am [redacted], mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen in einer arzthaftungsrechtlichen Angelegenheit beauftragt hat.

Meine Mandantin leidet an unter einer CMD. Sie wandte sich an Ihr CMD Centrum in Kiel in der Hoffnung, wenigstens Linderung dieses sehr schmerzhaften Leidens zu erfahren.

Meine Mandantin fuhr also rund 600 km nach Kiel. Dort wurde sie untersucht. Es wurde ein Aufbißbehelf angefertigt und meiner Mandantin **sofort** eingesetzt. Eine Risikoaufklärung bezüglich möglicher allergischer Reaktionen erfolgte nicht. Alternativen wurden weder angeboten noch besprochen.

Die eingesetzte Schiene besteht aus Polymethylmethacrylat (PMMA).

Aus den chemischen Datenblättern ergibt sich, daß einer Bestandteile zur Herstellung Methacrylsäuremethylester ist, der wiederum leichtentzündlich und reizend ist. Die verwendeten Monomere sind ebenfalls als stark gesundheitsschädlich gekennzeichnet.

In der Regel befindet sich im ausgehärteten Kunststoff ein Restmonomeranteil zwischen 2% und 5%. Das stellt für viele Patienten ein großes Problem dar, da die Unverträglichkeit auf Metylmethacrylat am häufigsten unter den Acrylaten auftritt.

Anbei übersende ich Ihnen eine Studie des Herrn Oskar Menner zu diesem Thema.

PMMA Schienen müssen deshalb zwingend ausdampfen und gewässert werden.

Dies ist im vorliegenden Fall nicht geschehen. Die Schiene wurde gefertigt und eingesetzt.

Auf die damit verbundenen Risiken wurde meine Mandantin nicht hingewiesen.

Zu PMMA gibt es natürlich und selbstverständlich auch Alternativen.

Ebenfalls anbei übersende ich Ihnen eine erste Stellungnahme einer in Dieburg ansässigen Zahnärztin. Diese mußte meine Mandantin bereits am Tag nach ihrer Rückkehr nach Dieburg unverzüglich aufsuchen, da sie unerträgliche Schmerzen hatte und sich im Mund blutende Aphten und Bläschen befanden. Die Schiene war auch zu straff eingesetzt gewesen.

Seit der fehlgeschlagenen Behandlung ist meine Mandantin AU krank geschrieben.

Mir liegt der Email Verkehr vor. Ihre Äußerungen können nur als frech und zynisch bezeichnet werden. Meine Mandantin habe halt Pech, sie müsse damit halt klar kommen, es wäre alternativlos. Besonderes Highlight des akademischen Ergusses: „Ich habe eine Hausstauballergie, das interessiert aber nicht den Hausstaub."

Von Beginn an hatte meine Mandantin nach dem Einsetzen der Schiene unerträgliche Schmerzen. Alle Nachbesserungsversuche oder Veränderungen wurden von Ihnen abgelehnt.

Offensichtlich haben Sie als der behandelnde Arzt elementare Aufklärungspflichten verletzt und einen Heilbehandlungsfehler begangen.

Es ist deshalb beabsichtigt, zunächst die Gutachter – und Schlichtungsstelle der zuständigen Ärztekammer Zahnärztekammer Schleswig-Holstein, Westring 496, 24106 Kiel, Tel. 0431-260926-0, Fax 0431-260926-15 einzuschalten.

Bitte informieren Sie in jedem Fall Ihre Haftpflichtversicherung, damit diese in den Vorgang eingebunden werden kann. Auch fordere ich Sie auf, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten, da ein solches Verfahren unter Umständen länger andauern wird. Hierüber erwarte ich bis zum **30.04.2019** eine schriftliche Äußerung von Ihnen und Ihrer Haftpflichtversicherung.

Alternativ zu obiger Vorgehensweise können Sie auch die Ansprüche (Schadensersatz und Schmerzensgeld) meiner Mandantin dem Grunde nach bis zu diesem Datum anerkennen. In diesem Falle würden Sie alle anfallenden Kosten der weiteren Behandlung übernehmen und meiner Mandantin ein angemessenes Schmerzensgeld zahlen.
Meine Mandantin hat spätestens seit dem Hausstaubvergleich jedes Vertrauen in Sie verloren. Ihre o.g. Rechnungen werden bis zur Klärung dieser Angelegenheit selbstverständlich nicht reguliert.

In Erwartung Ihrer fristgemäßen Äußerung verbleibe ich
mit freundlichen Grüßen

[redacted]

per Post an:

[redacted]

Vollmacht und Datenschutzerklärung

[redacted]

wird hiermit in Sachen [redacted] / DR. PESCHKE

wegen [redacted]

umfassend Vollmacht erteilt zur SCHMERZENSGELD, SE, U.A.

1. Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. Zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Tätigkeiten aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer).
5. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „Sache" genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-. Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs-/Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners).

Sie umfasst insbesondere die Befugnis zur Abgabe und Entgegennahme einseitiger Willenserklärungen (z. B. Kündigungen), ferner Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträgen entgegenzunehmen oder Akteneinsicht zu nehmen.

Der Kanzlei wird gestattet, zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Mandats personenbezogene Daten per Computer zu speichern. Die Daten werden nicht an unbefugte Dritte weitergegeben. Die anwaltliche Geheimhaltungs- und Schweigepflicht bleibt uneingeschränkt gewahrt. Sämtliche Daten und Dokumente werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet.

[redacted]

[redacted]

Unterschrift

[redacted]

DATENSCHUTZINFORMATIONEN NACH DER DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG (DSGVO) UND DEM BUNDESDATENSCHUTZGESETZ (BDSG)

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Verantwortlichen (Ziffer 1) und die Ihnen nach aktuellem Datenschutzrecht zustehenden Rechte:

[redacted]

2. ZWECKE UND RECHTSGRUNDLAGEN DER DATENVERARBEITUNG

Sofern Sie uns Ihre freiwillige Einwilligung für die Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO erteilt haben, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke (Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Mandatsvertrag, Mandanteninformationen mittels Brief und Newsletter) ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um unsere berechtigten Interessen zu wahren (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Dies kann insbesondere sein:

- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs;
- Aktualisierung von Adressdaten;
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Forderungseinziehung und -durchsetzung;
- Rechtsanwaltliche Berufsausübung in der Funktion als unabhängiges Organ der Rechtspflege;
- außergerichtlichen und gerichtlichen Forderungsbeitreibung für den Fall der Nichtzahlung durch den Mandanten (auch über Dritte)

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesen Fall die jeweilige gesetzliche Regelung i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Dies kann insbesondere sein:

- Identitätsfeststellung und Interessenkollisionsprüfung;
- Erfüllung eigener gesetzlicher und vertraglicher Informations-, Mitteilungs-, Auskunfts-, Aufbewahrungs- und sonstiger Pflichten

3. KATEGORIEN DER EMPFÄNGER DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

Im Rahmen der Mandatsbearbeitung und -erfüllung können, soweit erforderlich, personenbezogene Daten an folgende Empfänger übermittelt werden:

- Abtretungsempfänger
- Arbeitgeber
- Auskunfteien
- Banken und (Rechtschutz-) Versicherungen
- Behörden (z. B. Einwohnermeldeamt, Polizei, Staatsanwaltschaft)
- Gegner und Gegnervertreter
- Gerichte und Vollstreckungsorgane
- Gläubiger des Betroffenen
- Inkassounternehmen
- Prozessbeteiligte (z. B. Streithelfer, Zeugen)
- Prozessbevollmächtigte (von Gegnern/Schuldnern, Drittschuldnern, Dritten)
- Rechtsanwälte, Unterbevollmächtigte, Verkehrsanwälte
- Register (z. B. Unternehmensregister, Handelsregister)
- Schuldner und Drittschuldner
- Sicherungsgeber und -nehmer
- Steuerberater

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister, wie z. B. Callcenter, Sekretariatsservice, IT-Anbieter, IT-Support. Soweit ein Auftragsverarbeitungsverhältnis besteht, haben wir mit diesem einen Auftragsverarbeitungsvertrag zur Sicherstellung der Pflichten aus Art. 28 DSGVO geschlossen.

4. ABSICHT, DIE PERSONENBEZOGENEN DATEN AN EIN DRITTLAND ODER EINE INTERNATIONALE ORGANISATION ZU ÜBERMITTELN

Eine aktive Übermittlung von personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation findet nicht statt.

5. KRITERIEN FÜR DIE FESTLEGUNG DER DAUER, FÜR DIE DIE PERSONENBEZOGENEN DATEN GESPEICHERT WERDEN

Die Kriterien zur Festlegung der Dauer der Speicherung bemessen sich danach, ob die Verarbeitung nach Art. 6 DSGVO zulässig ist. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren – befristete und ggf. eingeschränkte – Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung berufs- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen: Nach gesetzlichen Vorgaben erfolgt die Aufbewahrung für 6 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mandat beendet wurde gemäß § 50 Bundesrechtsanwaltsordnung - BRAO (für Handakten) sowie für 10 Jahre gemäß § 147 Abs. 1 Abgabenordnung - AO (Bücher, Aufzeichnungen, Lageberichte, Buchungsbelege, Handels- und Geschäftsbriefe, für Besteuerung relevante Unterlagen, etc.);
- Erfüllung der gesetzlichen Pflichten gemäß § 43a Abs. 4 Bundesrechtsanwaltsordnung – BRAO sowie gemäß § 3 Berufsordnung für Rechtanwälte – BORA (Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen);
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften: Gemäß den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre, unter besonderen Umständen bis zu 30 Jahren.

6. BETROFFENENRECHTE

Als betroffene Person haben Sie folgende Rechte:

- Eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden gemäß Art. 15 DSGVO;
- Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen gemäß Art. 15 DSGVO;
- Berichtigung der Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen gemäß Art. 16 DSGVO;
- Löschung der Sie betreffender personenbezogener Daten zu verlangen gemäß Art. 17 DSGVO;
- Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. gemäß Art. 18 DSGVO;
- Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Weiter haben Sie das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen durch uns übermitteln zu lassen gemäß Art. 20 DSGVO;
- Widerruf Ihrer erteilen Einwilligung, wenn die Verarbeitung auf Art. 6 (1) lit. a oder Art. 9 (2) lit. a DSGVO beruht. Die Datenverarbeitung bis zum Widerruf bleibt dabei rechtmäßig. Der Widerruf gilt nur für die Zukunft. Die Voraussetzungen hierzu finden Sie in Art. 7 (3) DSGVO;
- Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt gemäß Art. 77 DSGVO.

WIDERSPRUCHSRECHT

SIE HABEN DAS RECHT, AUS GRÜNDEN, DIE SICH AUS IHRER BESONDEREN SITUATION ERGEBEN, JEDERZEIT GEGEN DIE VERARBEITUNG SIE BETREFFENDER PERSONENBEZOGENER DATEN, DIE WIR AUFGRUND UNSERES ÜBERWIEGENDEN BERECHTIGTEN INTERESSES VERARBEITEN (ART. 6 ABS. 1 LIT. E ODER F DSGVO), WIDERSPRUCH MIT WIRKUNG FÜR DIE ZUKUNFT EINZULEGEN GEMÄSS ART. 21 DSGVO.

7. VERPFLICHTUNG ZUR BEREITSTELLUNG VON DATEN

Aufgabe unserer Kanzlei ist die Erbringung von Rechtsdienstleistungen. Im Rahmen der Erbringung dieser Dienstleistungen können Sie als Mandant gesetzlich verpflichtet sein, unserer Kanzlei Informationen und personenbezogene Daten bereitzustellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung des anwaltlichen Mandatsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Anwaltsvertrages oder die Ausführung konkreter Rechtsbesorgungsgeschäfte ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

8. BESTEHEN EINER AUTOMATISIERTEN ENTSCHEIDUNGSFINDUNG EINSCHLIESSLICH PROFILING

Zur Begründung und Durchführung der Mandatsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine automatische Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

9. QUELLE DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Zuge unserer Mandatsbeziehung von Ihnen oder den unter Ziffer 3 genannten Personen erhalten.

Kunststoffe im Wandel der Zeit

| ZTM Oskar Menner

Kunststoffe und deren neuzeitliche Anwendungsmethoden genießen in der Zahntechnik nicht den Respekt, der dieser Materialgruppe gebühren sollte. Ganz anders stellt sich dieses Thema in der restlichen Industrie dar. Egal ob hochtechnologische Bereiche wie Flugzeugbau, Raumfahrt oder Extremtechnik – immer mehr Bauteile werden aus hoch entwickelten Kunststoffen gefertigt. Sie bieten eine Vielzahl von Vorteilen bei vergleichsweise einfacher Herstellung. Bis heute ist es unverständlich, warum gerade die Kunststofftechnik der Chemoplaste das Hauptverfahren in der Zahntechnik darstellt.

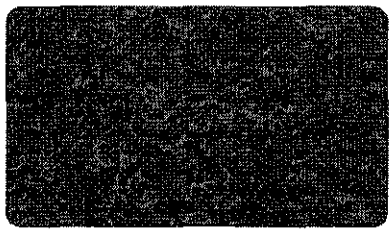

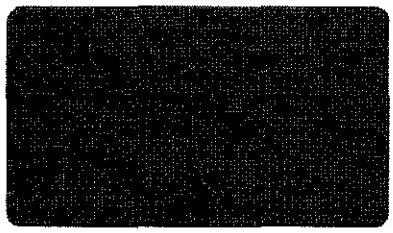

Schnittbilder unter dem Mikroskop (80-fache Vergrößerung): Chemoplast: Typische inhomogene Struktur; Thermoplast: dichte homogene Struktur

Inhibitor (Verzögerer) grün, Startradikale rot.

In der Industrie wurde schon in den 50er-Jahren das Verfahren der Chemoplaste-Kunststofftechnik fast vollständig aufgegeben und durch die Spritzgusstechnik ersetzt. Kein Wunder also, dass so wenig positive Resonanz aus den Reihen der Zahntechniker kommt, da doch hauptsächlich das „schlechteste Verfahren" angewandt wird.

Kunststoffe sind nicht gleich Kunststoffe

Dieser Aussage sollten sich Zahntechniker wie auch Zahnärzte wesentlich mehr widmen und sich neuen Technologien und Entwicklungen zuwenden und die daraus resultierenden Vorteile nutzen. Von Bedeutung sind in der Zahntechnik die Chemo- und Thermoplaste.

Als Chemoplaste werden alle Kunststoffe bezeichnet, die entweder aus Pulver-Flüssigkeit oder aus pastösen Konsistenzen in industriell vorgemischten Kartuschensystemen bestehen und durch eine Abbindereaktion aushärten. Ob dies über die Mikrowelle, UV-Lampe, Drucktopf oder Wärme ausgelöst wird, spielt dabei keine Rolle. Durch eine chemische Reaktion wird das Material ausgehärtet. Daher der Name Chemoplast. Genau in diesem Vorgang liegt das Problem dieser Kunststoffart. Die Flüssigkeitsanteile, die sogenannten Monomere (MMA), werden in ein Polymer (PMMA) umgewandelt. Dabei entsteht eine Schrumpfung. Reine Monomerflüssigkeit besitzt eine ca. 20-Prozent-Schrumpfung, die durch nichts kompensierbar ist. Die daraus resultierende Ungenauigkeit wäre für ein zahntechnisches Produkt (Prothese, Krone usw.) nicht tragbar. Mittels vorpolymerisiertem Pulver und sogenannten Füllstoffen hat man versucht, die Schrumpfung auf ein akzeptables Maß zu reduzieren. Diese liegt, bei einer maximalen Sättigung der Flüssigkeit mit PMMA, bei fünf Prozent. Eine gewisse Monomermenge muss verwendet werden, da sonst kein ausreichender Verbund der Polymere miteinander gewährleistet ist. Dies würde zu einer erhöhten Porosität, Bruchgefahr und Plaquebildung führen. Wie schon anfangs erwähnt, resultiert die Schrumpfung aus der Monomerflüssigkeit und ist somit nicht abwendbar. Bei normalen Pulver-Flüssigkeitsverfahren liegt die Schrumpfung bei sieben Prozent.

Der nächste Punkt sind die toxischen Stoffe, die für die chemische Reaktion nötig sind, aber auch viele beunruhigen. Monomere neigen allgemein zum leicht unkontrollierten Polymerisieren (Aushärten). Da die Flüssigkeit über einen gewissen Zeitraum lagerfähig sein muss, werden chemische Verzögerer (Inhibitoren) beigemischt. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um Dymethyl-Toluidin oder um Hydrochinon. Diese sehr giftigen Substanzen werden unbedingt benötigt. Eine Vielzahl an bedenklichen Stoffen sind in jeder Monomerflüssigkeit enthalten. Dem Pulver (PMMA) wird gleichzeitig ein Startradikal beigemischt, welches eine gezielte Polymerisation auslösen soll. Dieser sehr bedenkliche und allergieauslösende Stoff nennt sich Benzoylperoxid und ist für ca. 75 % aller Kunststoff- Allergien verantwortlich. Vereinfacht dargestellt, bedeutet dies: Nur wo der Inhibitor (Verzögerer) auf das Startradikal trifft, wird eine vollständige Polymerisation ausgelöst. Der Rest bleibt als sogenanntes Restmonomer im

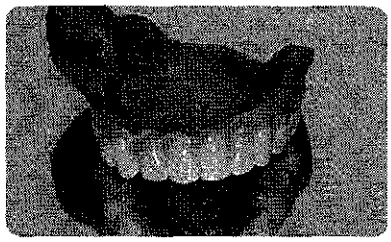

Abb. 1: Totalprothese bei Gaumendefekt (Krebspatient) aus Polyan.

Abb. 2: Brückenversorgung auf dem Modell aus Dentalos, Zahnfarbe A. Dentalos wird auch in B- und C-Farben angeboten.

Endprodukt übrig. Die Erhöhung der Anzahl der Startradikalen würde zu einem toxischen Endprodukt führen. Nach einem „Ausdampfen" von etwa einem halben bis zu einem Jahr lässt das Brennen auf der Schleimhaut nach – ein Beweis für die Überreste einer chemischen Keule. Unzählige Untersuchungen weisen auf die allergieauslösende Wirkung von Monomeren hin. In der Lebensmittelindustrie sind solche Stoffe gänzlich verboten, nicht einmal minimalste Konzentrationen werden hier toleriert. Bei sogenannten Problempatienten (Mundkrebs, Chemotherapie, geschädigte Schleimhaut) sind die Abheilverzögerungen sehr stark zu beobachten. Weil die Schleimhaut bei einem gesunden Patienten eine sehr robuste Veranlagung hat und immer „umspült" wird, treten heftige Reaktionen nur selten auf, Rötungen dagegen sehr häufig.

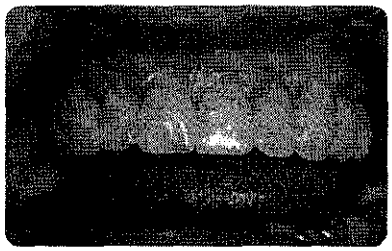

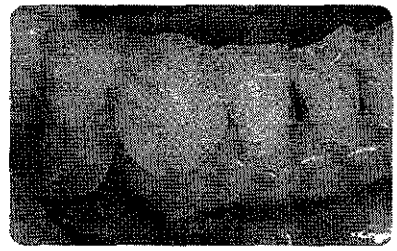

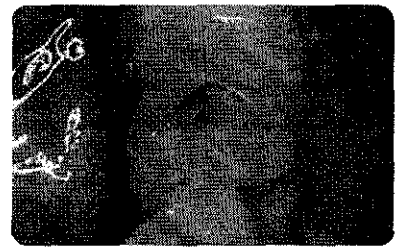

Abb. 3: Dentalos Brückenversorgung in situ. Durch die Transparenz der Dentalos-Massen ist ein leichter Schneideeffekt zu erkennen.

Abb. 4 und 5: Teilprothese, Prothesenkörper aus Polyan rosa, Klammern aus Flexiplast Zahnfarben. Durch die Transparenz entsteht ein Chamäleon-Effekt, die Klammer ist in situ nicht mehr zu erkennen.

Unterschied von Thermoplast zu Chemoplast

Was unterscheidet nun den Thermoplast so sehr vom Chemoplast? Wie auch bei Chemoplasten ist das Grundprodukt eine durchsichtige Flüssigkeit, in den meisten Fällen eine organische Verbindung, deren Basis Erdöl ist. Die Polymerisation erfolgt unter industriellen Bedingungen, die nicht mit dem Polymerisieren im zahntechnischen Labor verglichen werden können. Hochkomplizierte Fertigungsstraßen sind dazu nötig. Dabei entstehen sehr lange Molekülketten. Zusammengefasst heißt das Folgendes: Je länger die Molekülkette, desto schwieriger die Herstellung, aber umso besser die Qualität. Meist ist der Fertigungsprozess ein sehr gut gehütetes Firmengeheimnis. Ein Beispiel: Sehr kurze Cn-Gruppen sind gasförmig, etwas längere werden zu Ölen, wieder längere zu Wachs, die Steigerung sind schließlich Kunststoffe. Man merkt an diesen Beispielen, wie stark die Länge der Molekülkette über den Aggregatzustand entscheidet. Ebenso gravierend kann die Qualität und Homogenität des Endprodukts beeinflusst werden. Nach dieser industriellen Polymerisation ist sämtliches MMA in ein PMMA umgewandelt worden. Ebenso wurde die komplette Schrumpfung vollzogen. Das wahre Geheimnis ist jedoch die Weiterverarbeitung. Durch die Verflüssigung thermoplastischer Kunststoffe mittels Hitze ist es möglich, die Weiterverarbeitung ohne zusätzliches Monomer zu vollziehen. Thermoplastisches Granulat hat in den meisten Fällen kein Restmonomer; erst durch eine thermische Überbelastung entsteht als Zersetzungsprodukt wieder Restmonomer. Einziger Wermutstropfen: Man benötigt zum Verarbeiten eine kleine Spritzgussmaschine, mit welcher das Spezialgranulat in Form (Prothese, Kronen, Modellgussarbeiten) gespritzt werden kann. Dabei wird eine sehr ansprechende Qualität erreicht. Selbst Kunststoffkronen, die länger als fünf Jahre im Mund eingesetzt waren, wiesen keinerlei Plaque oder Verfärbungen auf. Prothesen aus thermoplastischem Kunststoff sind nachweislich äußerst bruchsicher. Ablagerungen haben keinerlei Angriffsmöglichkeit am mikroskopisch homogenen Material und Plaquebildung kann sehr leicht mit einer Bürste entfernt werden. Zu erwähnen sei jedoch, dass es bei den Thermoplasten ebenfalls sehr bedenkliche Stoffe gibt, wie die Gruppe der Acetal-Kunststoffe, die ein hohes Maß an Formaldehyd enthalten. Dabei gilt aber auch: Kunststoff ist nicht gleich Kunststoff. Polyan und Dentalos sind beispielsweise frei von giftigen Substanzen. Die Materialgruppe der Polyamide (Nylon) ermöglicht komplett neue metallfreie Konstruktionen mit den unterschiedlichsten Halteelementen. Ob Klammern, Konuskronen oder Geschiebeeinheiten – das komplette zahntechnische Spektrum kann damit abgedeckt werden. Warum die Gunst der Stunde nicht nutzen und den kompletten Zahnersatz metallfrei anbieten? Neuzeitliche Anwendungen sollten auch im Kunststoffbereich der Zahntechnik aufgezeigt und überdacht werden.

Biete auch Kurse für diese Verarbeitung an.

kontakt.

ZTM Oskar Menner Zahntechnik GmbH
Lärchenweg 8, 79822 Titisee-Neustadt
Tel.: 0 76 51/50 88
E-Mail: menner-zt@t-online.de
www.zahntechnik-a-z-menner.de

[redacted]

EINGEGANGE
01. APR. 2019

[redacted]

Frau [redacted]r hat sich am 08.03.2019, freitagsnachmittags, bei mir vorgestellt.

Sie berichtete, dass sie am Dienstag, den 05.03.2019, eine Schiene eingegliedert bekommen habe und dass sie seit Mittwoch, den 06.03.2019, an schmerzhaften Bläschen im Mund leidet.

Ich habe aphtenähnliche Läsionen an der Wangeninnenseite links im Bereich von 36, 37, distal von 37, am weichen Gaumen links, am linken Zungenrand und sublingual feststellen können.

Ich habe die Mundschleimhautveränderungen mit der intraoralen Kamera fotografiert und Frau [redacted] die Fotos ausgehändigt.

Weiterhin habe ich Frau [redacted] angeraten, die Schiene nicht mehr einzugliedern, sich eine schmerzstillende Mundsalbe zu besorgen und weiche Kost zu sich zu nehmen.

Ich habe Frau [redacted] empfohlen, sich mit dem behandelnden Arzt, der die Schiene angefertigt hat, in Verbindung zu setzen und den Fall zu schildern.

Frau [redacted] war am darauffolgenden Tag, den 09.03.2019, erneut vorstellig bei mir, und berichtete, dass die Schmerzen etwas nachgelassen haben und sie die Schiene seit gestern nicht mehr trage.

Mit freundlichen Grüßen